

Protokoll > Begehung der Flucht- und Rettungswege Wohnsiedlung Klingenhalde

Objekt	Sanierung Wohnsiedlung Klingenhalde Boldernstrasse 6-16 8708 Männedorf	
Bauherrschaft	Bau-u. Wohngenossenschaft Uf Dorf 8708 Männedorf	
Datum	Freitag, 16.05.2025	10.30-11.15 Uhr
Ort	Wohnsiedlung Klingenhalde Boldernstrasse 6-16 8708 Männedorf	
Teilnehmer	Sheila Thalmann Ramon Rohner Willy Spalinger Anita Engi	Bau-u. Feuerpolizei/Brandschutzfachrau VKF GVZ, Gebäudeversicherung Kt. Zürich Mitglied Baukommission, Bauherrenberater Fahrländer Jack Architekten GmbH, örtliche Bauleitung
Verteiler	alle Teilnehmende Werner Merz Marcel Appenzeller	Präsident der Baukommission Mitglied der Baukommission
Protokoll	Anita Engi	Fahrländer Jack Architekten GmbH, örtliche Bauleitung
Eingesehen	Ramon Rohner	GVZ, Gebäudeversicherung Kt. Zürich

Einleitung / Thema

Am Objekt Wohnsiedlung Klingenhalde, Boldernstrasse 6-16, bestand die Thematik wie weit dürfen die Laubengänge von den Mieterschaften als Eigennutzung in Beschlag genommen werden.
Aufgrund dessen fand nun am 16.5.25, eine Begehung mit den zuständigen Fachpersonen Frau Sheila Thalmann, Brandschutzfachfrau VKF der Gemeinde Männedorf sowie Herrn Ramon Rohner, der Gebäudeversicherung des Kt. Zürich statt.

Grundsätzliche Anforderungen an Flucht- und Rettungswege

Die Laubengänge sind jederzeit frei und sicher begehrbar zu halten.

>Laubengänge sind Flucht-und Rettungswege. Flucht – und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

Die Laubengänge dürfen zu keinen anderen Zwecken genutzt werden.

>Zu beachten ist, dass Laubengänge nicht nur Fluchtwege für die Bewpohner, sondern auch die Rettungswege für die Einsatzkräfte sind.

Fazit: Laubengänge sind horizontale Fluchtwege und müssen ständig freigehalten werden.

Möblierungen, Bepflanzungen, Skulpturen etc. sowie Nutzungsflächen sind auf Laubengängen nicht zulässig.

Feststellungen bei Begehung

Boldernstrasse 8,12 und 16 > laufende Bauphase

Laubengangseitig >Untergeschoss, Erdgeschoss,1. Obergeschoss sowie 2. Obergeschoss

>Bei allen drei Häuser handelt es sich um einen vertikalen Fluchtweg da das Treppenhaus bis ins Untergeschoss führt.

>Die Fluchtwege welche **komplett** leergeräumt sein müssen sind in den angefügten Planunterlagen **grün** markiert.

Bemerkung: alle Metall -und Holzmöblierungen, fest installierte Holzverschläge, Kühlschränke, Veloständer, Vorrichtungen an Metallgeländer, Sonnenschirme, Bepflanzungen, Velos, Anhänger und dgl. müssen entfernt werden.

Balkonseitig

>Bei allen drei Häusern sind die brennbaren Materialien welche sich unterhalb den **Sitzplatzbalkonen** befinden zu entfernen.

Bemerkung: alle Holzvorräte > diese sollten bei dem gemeinsamen Sitzplatz hinter dem Haus 16 gelagert werden. Ebenso müssen Kanus und dgl. entfernt werden.

Fotos







Boldernstrasse 6,10,14 > Bauphase 2

Laubengangseitig >Untergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss sowie 2. Obergeschoss

>Bei beiden Häusern handelt es sich um einen vertikalen Fluchtweg da das Treppenhaus bis ins Untergeschoss führt.

>Die Fluchtwege welche komplett leergeräumt sein müssen sind in den angefügten Planunterlagen **grün** markiert.

Bemerkung: alle Metall- und Holzmöblierungen, fest installierte Metallabsperrungen, Vorrichtungen an Metallgeländer, Sonnensegel, Sonnenschirme, Holzskulpturen, Bepflanzungen, Velos, Anhänger und dgl. müssen entfernt werden.

Fotos





Weiteres Vorgehen

Boldernstrasse 6-16

>Die Mieter sind aufgefordert Ihre gelagerten Gegenstände auf den Laubengängen (Boldernstrasse 6, 8,10,12,14 und 16)) sowie unter den Sitzplatzbalkonen (Boldernstrasse 8,12 und 16) zu entfernen.

Termin > bis spätestens Ende September 2025

Datum 23.Mai 2025/ae